

Allgemeine Geschäftsbedingungen EnviroFALK GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 01.01.2020

Einkaufsbedingungen der EnviroFALK GmbH (nachfolgend „EF“ genannt)

I. Geltende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und EF hinsichtlich des Einkaufs von Waren („Liefergegenstände“) und Werk- bzw. Dienstleistungen („Leistungen“) richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“). Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EF stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn EF in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Liefergegenstände oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung von EF aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für gleichartige spätere Verträge mit demselben Auftragnehmer, ohne dass EF erneut auf sie hinweisen müsste.

II. Bestellung

1. Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Eine Änderung des Bestellumfangs berechtigt den Besteller, die Lieferung zurückzuweisen und vom Vertrag zurückzutreten. Maßgebend für die Abrechnung sind die vom Besteller nach Anlieferung festgestellten Stückzahlen, Gewichte und Maße.
2. Der Auftragnehmer kann die Bestellungen von EF nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem darin angegebenen Bestelldatum annehmen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 10 Werktagen nach Zugang widerspricht.

III. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer – einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie der in VI.1 oder anderweitig vereinbarten Versand- und Transportleistungen, Verpackung, Versicherung und anderer Nebenkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, erstattet EF dem Auftragnehmer nur die günstigsten Frachtkosten. Die Art der Preisstellung berührt die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht.
2. EF zahlt innerhalb 14 Tagen nach Empfang der vollständigen Lieferung bzw. Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist EF berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
4. EF schuldet keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Für den Zahlungsverzug von EF gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV. Untersuchungs- und Rügepflicht

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von EF gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in dieser Ziffer IV. Die Untersuchungsobliegenheit von EF beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Rügeobliegenheit von EF für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 2 (offen zu Tage tretende Mängel; Stichprobenverfahren) ist die Rüge (Mängelanzeige) von EF unverzüglich, wenn EF sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absendet. In den Fällen des Satzes 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung.

V. Vorbehalt von Rechten; Geheimhaltung

1. EF behält sich an allen dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorbezeichneten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EF offen zu legen, sie zu verwerten, zu ändern, zu vervielfältigen oder zugänglich zu machen bzw. mitzuteilen. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen von EF vollständig an EF zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat EF auf Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien oder sonstigen Gegenstände er aus

den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint. Die Geheimhaltungspflicht erlischt auch nach Vertragsablauf erst, wenn das in den Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen verkörperte Wissen Allgemeingut ist. Der Auftragnehmer hat seine Unter-Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die EF dem Auftragnehmer zur Herstellung beisteht. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
4. Werbemaßnahmen mit der Geschäftsbeziehung der Vertragspartner sind nur nach deren schriftlicher Einwilligung zulässig.

VI. Liefertermine und Lieferfristen

1. Für alle Lieferungen gilt DDP Incoterms (2020) (bezogen auf die in der Bestellung von EF angegebenen Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, des jeweils bestellenden Standorts), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten sind verbindlich. Wenn die Liefer- oder Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, EF unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsterminen und Liefer- bzw. Leistungsfristen ist der Eingang der Liefergegenstände nebst Lieferschein bei EF bzw. der Abschluss der Leistungen.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch EF bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor einem Rücktritt oder Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt jedoch unberührt.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf EF über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf EF über; für die Abnahme gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend.

VII. Beteiligung Dritter und Forderungsabtretungen

1. Auslieferungen von Liefergegenständen an Dritte muss der Auftragnehmer im Namen von EF vornehmen, sofern EF dies auf der Bestellung vermerkt hat.
2. Die Untervergabe nach Technik oder Wert wesentlicher Leistungs- oder Lieferanteile bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von EF.
3. Forderungsabtretungen aus der EF erteilten Bestellungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EF zulässig.

VIII. Vertragsstrafe und Verzugschaden

1. Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht ein, steht EF eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettopreises des verzögerten Lieferungs- oder Leistungsanteils je Werktag, max. jedoch 5% des Gesamtauftragswerts zu.
2. Der Anspruch ist sofort fällig.
3. EF bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten und dem Auftragnehmer der Nachweis, dass EF überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Qualität der Liefergegenstände und Leistung

Die Ausführung der Liefergegenstände und der Leistungen muss dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer hat die geltenden Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstands oder der zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von EF.

XI. Gewährleistung

1. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel der Liefergegenstände oder Leistungen hat der Auftragnehmer nach Aufforderung und nach Wahl von EF entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Liefergegenstände und der Einbau mangelfreier Liefergegenstände, wenn die Liefergegenstände ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurden. Die Mängelbeseitigung hat durch den Auftragnehmer am Belegenheitsort des Liefergegenstandes zur Zeit der Feststellung des Mangels zu erfolgen, soweit die Vertragsparteien nicht übereinstimmen, dass wegen Art und Umfang des Mangels eine Beseitigung im Lieferwerk geboten ist. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Die Schadensersatzhaftung von EF bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet EF jedoch nur, wenn EF erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

2. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von EF gesetzten, angemessenen Frist nach, kann EF selbst den Mangel beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für EF unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird EF den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
3. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Liefergegenstände und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).
4. EF hat dem Auftragnehmer die von ihm ersetzten Teile auf dessen Verlangen auf Kosten des Auftragnehmers zu Verfügung zu stellen.
5. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

XII. Produzentenhaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, EF insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von EF durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird EF den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XIII. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen EF neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. EF ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die EF seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von EF wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor EF einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird EF den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von EF tatsächlich gewährte Mangelanspruch als von dem Abnehmer von EF geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche von EF aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Liefergegenstände durch EF oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

XIV. Verjährung

1. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung. Für die Ablieferung kommt es nicht auf den Gefahrübergang an, sondern darauf, dass die Liefergegenstände in den Machtbereich von EF gelangt oder EF sie ohne weiteres an sich nehmen oder sie zumindest vollständig untersuchen kann. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder Werkleistungen erbracht werden, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.
3. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen/s Anspruch/Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen EF geltend machen kann.
4. Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen mangelfreien Werks beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von EF hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzten Teile/Werks erneut, es sei denn, EF musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet sah, sondern dies nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

XV. Eigentumsvorbehalt; Weiterverarbeitung

1. Die Übereignung der Liefergegenstände an EF erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises durch EF mit Übergabe der Liefergegenstände. Falls dennoch im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des (a) erweiterten, (b) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder (c) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an EF jeweils gelieferten Liefergegenstände und nur für diese jeweiligen Liefergegenstände gilt.
2. Bei Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung, Vermischung oder Vermengung der an EF gelieferten Liefergegenstände gilt EF als Hersteller und erwirbt spätestens mit den genannten Handlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Mit- oder ggf. Volleigentum am Endprodukt.

XVI. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Liefergegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Liefergegenstände herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer stellt EF von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen EF wegen der im vorstehenden Absatz genannten Verletzung von Schutzrechten erheben und erstattet EF alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung hätte kennen müssen. Die Freistellungspflicht entfällt zudem, wenn der Auftragnehmer die Liefergegenstände oder Leistungen nach von EF übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß und nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EF unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.
4. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von EF die Benutzung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenständen und Leistungen mitteilen.
5. Mit der Übersendung der technischen Dokumente (insbesondere die Betriebsanleitung, die Risikobeurteilung und andere für die Integration des Liefergegenstandes in andere Produkte erforderliche Dokumente) gewährt der Auftragnehmer EF das wirtschaftliche Nutzungsrecht für die Weiterverwendung der technischen Dokumente, soweit es für die Erstellung von Dokumentationen im Zusammenhang mit von EF vertriebenen Maschinen und Anlagen nötig ist.

XVII. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Leistungen / Sicherheitsbestimmungen

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Er unterliegt keinen fachlichen und/oder disziplinarischen Weisungen durch EF. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal stehen zu EF weder in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis, noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. EF steht gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich das werk- oder dienstvertragliche Recht zur Konkretisierung der jeweiligen Leistung zu.
2. Der Auftragnehmer hat das zur Erbringung der Leistungen erforderliche Material sowie eventuelle Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel selbst zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine sorgsame und sichere Aufbewahrung des von seinem Personal eingebrachten Eigentums, Materials oder sonstiger Ausrüstung zu sorgen und dieses gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Eine Haftung von EF für Verlust oder Beschädigung ist außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Nach Beendigung der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer den Arbeitsplatz zu reinigen und das Material, auch ausgebautes Material, vollständig mitzunehmen und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die üblichen sowie etwaige von EF mitgeteilte oder vorgegebene Sicherheitsbestimmungen zu beachten und auch bei seinen Mitarbeitern und etwaigen im Einzelfall eingesetzten Subunternehmern für deren Einhaltung zu sorgen.

XVIII. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, seine Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (A-EntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer auch für etwaige von ihm, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EF, eingesetzte Subunternehmer.
2. Der Auftragnehmer stellt EF von allen Ansprüchen frei, die gegen EF von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, und kommt für die Schäden und Kosten auf, welche aus in diesem Zusammenhang geführten Streitigkeiten resultieren. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) bleibt unberührt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EF Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelungen, d.h. gegebenenfalls in (teilweise) anonymisierter und/oder (teilweise) geschwätzter Form und/oder eine Erklärung eines Steuerberaters über die Zahlung des Mindestlohns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen von EF zur unverzüglichen Auskunft und Vorlage von Nachweisen über erfolgte Zuverlässigkeitsprüfungen und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger.
4. Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm nach dieser Ziffer XVIII. obliegenden Verpflichtungen und ist ein solcher Verstoß geeignet, Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen EF zu begründen, so ist EF berechtigt, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Stehen jedoch keine zur Füllung der Lücke geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich, werden die Parteien anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Lieferadresse, für die Zahlung Westerburg.
4. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen EF und dem Auftragnehmer ist Westerburg.